

STATUTEN

des Vereins „Solothurner Steinfreunde“

I. Name und Zweck

1. Unter dem Namen „Solothurner Steinfreunde“ besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.
2. In Würdigung der Tatsache, dass der Solothurner Stein das Antlitz der Solothurner Altstadt wesentlich geprägt hat und dass Steinkünstler und Steinhandwerker während Jahrhunderten in Solothurn eine wichtige Rolle gespielt haben, bezweckt der Verein, Solothurner „Steindokumente“, Steinkunst und Steinhandwerk der Öffentlichkeit in geeigneter Form zu präsentieren. Er wendet sich hierbei an die BewohnerInnen der Region ebenso wie an nationale und internationale BesucherInnen der Region Solothurn. Diese Zielsetzung soll unter anderem auf folgende Art und Weise erreicht werden:
 - durch Ausbau und Betrieb des Solothurner Steinmuseums,
 - hierbei unter anderem durch die Präsentation wichtiger Zeugnisse des kantonalen und des städtischen Lapidariums,
 - durch die Präsentation von Steinhandwerk und Steinkunst
 - durch die Durchführung von Vorträgen, Atelierbesuchen und diversen ähnlichen Aktivitäten.
3. Des weiteren sucht der Vorstand die aufgeführten Ziele durch eine enge Zusammenarbeit mit allen relevanten Stellen zu erreichen, insbesondere mit Solothurn Tourismus und allen StadtführerInnen, mit der kantonalen Denkmalpflege und der Kantonsarchäologie, mit der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde von Solothurn sowie der Agglomerationsgemeinden, mit den übrigen Solothurner Museen und mit dem Verband der Museen der Schweiz (VMS).
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

5. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Interessen des Vereins zu unterstützen.
6. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand.
7. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten jeweils auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages kann durch den Vorstand als Austritt gewertet werden.
8. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sonstwie gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstossen, aus dem Verein ausschliessen. Gegen einen solchen Beschluss besteht innerhalb von zehn Tagen ein Rekursrecht an den Präsidenten zu Handen der Mitgliederversammlung.

- 8.a Personen, die sich um die Erreichung der Vereinsziele in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.*
9. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

10. Organe des Vereins sind:

- 10.1 Die Mitgliederversammlung
- 10.2 Der Vorstand
- 10.3 Die Kontrollstelle

A. Die Mitgliederversammlung

11. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- 11.1 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- 11.2 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 11.3 Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- 11.4 Genehmigung des Jahresprogramms
- 11.5 Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- 11.6 Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse nach Ziffer 7 der Statuten
- 11.7 Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zur Erledigung überwiesenen Geschäfte
- 11.7a Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes*
- 11.8 Wahlen:
 - 10.8.1 des Präsidenten
 - 10.8.2 der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 10.8.3 der Kontrollstelle
 - 10.8.4 der Stimmzähler der Mitgliederversammlung
- 11.9 Annahme und Abänderung der Statuten
- 11.10 Auflösung des Vereins

12. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jedes Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Ausserhalb ordentlicher Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

13. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung (Poststempel) schriftlich zu erfolgen. Einladungen per e-mail sind zulässig. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

14. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft

ihre Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen.

15. Verbindliche Beschlüsse können nur über solche Geschäfte gefasst werden, die den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben wurden.

16. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

B. Der Vorstand

17. Der Vorstand besteht aus 6 bis 19 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier sowie mindestens zwei weiteren Personen. Staat, Gemeinden und interessierte Organisationen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Betriebsleiter des Steinmuseums nimmt in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann sich im Ressortsystem organisieren und vorberatende Ausschüsse bilden. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.*

18. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.*

19. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Über seine Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

19.1 Genehmigung der Vorstandsprotokolle

19.2 Erstellen eines Jahresprogramms

19.3 Beschaffung finanzieller Mittel

19.4 Verwaltung der finanziellen Mittel und Festlegung ihres Einsatzes

19.5 Annahme von Legaten, Sponsoring-Beiträgen und Spenden

19.6 Abschluss von Verträgen

19.7 Aufnahme von Mitgliedern, Gönnern und Förderern

19.8 Einberufung der Mitgliederversammlungen, Vorbereitung ihrer Geschäfte und Vollzug ihrer Beschlüsse

19.9 Erlass aller Ausführungsbestimmungen und Reglemente und Erledigung aller nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten.

20. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.*

21. Aufgehoben*

22. Aufgehoben*

23. Aufgehoben*

24. Aufgehoben*

25. Aufgehoben*

C. Kontrollstelle

26. Die Kontrollstelle besteht aus einer Person, sofern diese Treuhänder, Rechtsanwalt oder Notar ist, oder aus zwei anderen Personen. Sie müssen nicht dem Verein angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Kontrollstelle haben der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung des abgelaufenen Vereinsjahres zu stellen.

IV. Finanzwesen

27. Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft aus:

- 27.1 Mitgliederbeiträgen
- 27.2 Gönner- und Fördererbeiträgen
- 27.3 Sponsoring-Beiträgen
- 27.4 Beiträgen von Stiftungen
- 27.5 Beiträgen der Öffentlichen Hand
- 27.6 Spenden
- 27.7 Sonstigen allfälligen Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

28. Über das Vereinsvermögen und eventueller Spezialfonds ist gesondert Rechnung zu führen. Die Rechnungen sind auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

V. Auflösung und Liquidation

29. Zur Auflösung bedarf es des Beschlusses einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, mindestens aber einem Fünftel aller Vereinsmitglieder. Die Liquidation, soweit eine solche notwendig ist, wird durch den im Amt stehenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

30. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, inbegriffen das Ausstellungsgut und weitere Museumsgegenstände, soweit sie Eigentum des Vereins sind, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Solothurn auf Antrag der kantonalen Denkmalpflege.

VI. Schlussbestimmungen

31. Statutenänderungen müssen durch eine Mitgliederversammlung erfolgen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
32. Die Statuten und allfällige Abänderungen treten unmittelbar nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung in Solothurn genehmigt am 24. März 2010

Dr. Dieter Bedenig
Präsident

Susanne Imhof
Aktuarin

*Fassung vom 10. März 2017

Von der Mitgliederversammlung genehmigt und in Kraft getreten am 10.
März 2017

Peter H. R. Studer
Präsident

Helmuth Zipperlen
Aktuar